

**Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease  
Bekämpfungspflicht ab dem 01. Januar 2011**



**Ziel der BVD-Bekämpfungsstrategie:**

**BVD-unverdächtiger Bestand**

## Was ist BVD/MD?

Die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) ist eine anzeigepflichtige Virusinfektion des Rindes. Sie kommt weltweit vor und ist in der Rinderhaltung Deutschlands weit verbreitet. Die Einschleppung des BVD-Virus in einen Rinderbestand führt in der Regel zu einem Bestandsproblem und für den Rinderhalter zu den betriebswirtschaftlich schwerwiegendsten tiergesundheitlichen Folgen. Dabei kann die Erkrankung auf die unterschiedlichste Weise in Erscheinung treten.

Ein Großteil der Infektionen läuft im Bestand unbemerkt oder nur mit leichten Krankheitserscheinungen ab. Ein Rückgang in der Milchleistung oder eine Erhöhung der Zellzahl sind häufig die einzigen Indizien für eine BVD-Virus-Infektion nach der Geburt. In einigen Fällen kann die BVD-Virus-Infektion jedoch mit schweren Krankheitserscheinungen einhergehen, wie Fieber, Durchfall, Nasen- und Augenausfluss, nässende Hautschäden am Flotzmaul oder die Ursache für chronisch verlaufende Atemwegserkrankungen insbesondere bei Kälbern sein.

Der größte wirtschaftliche Schaden entsteht jedoch im Bereich der Fortpflanzung, denn das BVD-Virus infiziert grundsätzlich das ungeborene Kalb. Entscheidend dabei ist, zu welchem Zeitpunkt sich ein trächtiges Rind infiziert und ob es für die Kuh die erste BVD-Virus-Infektion im Leben ist. So führt in den ersten 120 Tagen der Trächtigkeit eine BVD-Virus-Infektion häufig zur Resorption, Mumifizierung, Missbildung oder zum Abort der Frucht. Die Besonderheit an dieser Erkrankung ist, dass in dieser Zeit der Trächtigkeit ein dauerhaft infiziertes Kalb entstehen kann. Diese Kälber werden als Dauerausscheider, Virämiker oder auch als PI-Tiere bezeichnet und sind in erster Linie für die Verbreitung der Infektion verantwortlich, indem sie lebenslang massiv Virus ausscheiden. Virämiker können kümmern, sind aber häufig klinisch unauffällig. Für sie besteht jedoch ein hohes Risiko an Mucosal Disease (MD) zu erkranken.

Denn ausschließlich Virämiker erkranken meist innerhalb der ersten zwei Jahre an der grundsätzlich tödlich verlaufenden MD. Betroffene Tiere zeigen z. T. blutigen Durchfall, hohes Fieber und Schäden an den Schleimhäuten des Verdauungsapparates sowie an der Haut des Flotzmauls, des Kronsaums und im Zwischenklauenspalt. Eine Therapie ist nicht möglich.

## BVD-Sanierung – warum müssen Sie jetzt damit beginnen?

Zum 01. Januar 2011 tritt die „**Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus** (BVDV-Verordnung) vom 11. Dezember 2008, BGBl. I S. 2461 in Kraft. In Verbindung damit wurde die Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (Nds. BVDV-VO) vom 23. März 2010, Nds. GVBl. Nr. 9/2010 erlassen. Folgende Pflichten ergeben sich aus dieser Rechtslage.

Alle Rinderhalter müssen:

- ◆ alle seit dem 01. Januar 2011 in ihrem Bestand geborenen Kälber bis zum sechsten Lebensmonat,
- ◆ alle Rinder, die aus dem Bestand verbracht werden sollen, vor dem Verbringen (darunter fällt auch das Verbringen auf eine Gemeinschaftsweide oder einen anderen Standort mit Kontakt zu Rindern aus anderen Beständen)
- ◆ Tiere mit klinischen Anzeichen der Mucosal Disease und
- ◆ Tiere mit einem positiven Erregernachweis innerhalb von 60 Tagen, ein zweites Mal (außer Tiere nach 1 positiven Ohrstanzprobe)

auf das BVD-Virus untersuchen lassen.

Das Ziel der BVDV-Verordnung ist die Erreichung eines stabilen **BVD-Virus-unverdächtigen Bestandes**. Ein BVD-Virus-unverdächtiger Bestand ist nachweislich frei von BVD-Virus und damit auch frei von Virämikern, besitzt aber Immunitätsschutz durch das Vorhandensein von Antikörpern. Die Untersuchungspflicht ermöglicht die Identifizierung der Virämiker und ihre anschließende Merzung. Die Infektionskette im Bestand soll auf lange Sicht durchbrochen und die weitere Verbreitung des Virus über den Handel unterbunden werden. Einmal auf das Virus negativ getestete Rinder erhalten lebenslang den Status eines

**BVD-Virus-unverdächtigen Rindes** und nur diese Tiere dürfen in Begleitung ihres negativen Untersuchungsergebnisses in den oder aus dem Bestand verbracht werden. Das gleiche gilt für das Verbringen der Rinder auf Viehmärkte, Viehauktionen, Viehsammelstellen und Gemeinschaftsweiden. Es sind Ausnahmen von der Untersuchungspflicht möglich, doch gelten diese hauptsächlich für BVD-Virus-unverdächtige Bestände. Schlussendlich ist der Handel von Rindern ohne BVD-Status für das Einzeltier ab dem 01.01.2011 nur noch stark eingeschränkt möglich. Die Sanierung von BVD-Virus-infizierten Betrieben zu dem Bestandsstatus der BVD-Virus-Unverdächtigkeit kann allerdings über die alleinige Untersuchung der Kälber, der Handelstiere und BVD-Virus-verdächtigen Tiere mindestens zwei Jahre betragen. Um jedoch ohne Einschränkung ab dem 01. Januar 2011 weiter handels- und wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es notwendig bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit der BVD-Sanierung zu beginnen.

## Wie können Sie einen BVD-Virus-unverdächtigen Bestand erreichen?

Die Sanierung besteht aus zwei Schritten. Für eine lückenlose und schnelle Erfassung der anfänglichen BVD-Virus-Situation im Bestand, ist es erforderlich eine konsequente **Gesamtbestandsuntersuchung** auf das Virus durchzuführen. Alle Rinder müssen in die Untersuchung einbezogen werden mit Ausnahme der Muttertiere, wenn ihre Kälber bis zum sechsten Lebensmonat mit negativem Untersuchungsergebnis auf das Virus untersucht wurden. Sie erhalten dann automatisch den Status eines BVD-Virus-unverdächtigen Rindes. Die Untersuchung erfolgt bei erwachsenen Tieren über eine Blutprobenentnahme oder bei neugeborenen Kälbern über eine Ohrstanzmarke, d. h. eine Gewebeprobenentnahme mittels einer Ohrmarke im Rahmen der Kennzeichnung gemäß Viehverkehrsverordnung (seit Juli 2010). Tiere, die den Bestand bis zum 01.01.2011 zum Schlachthof verlassen, benötigen keine Untersuchung.

Tiere mit einem positiven Virusbefund über die Blutprobe müssen für die Bestätigung eines Virämikers nach frühestens 21 Tagen und spätestens 60 Tagen wiederholt untersucht werden. Ist die Wiederholungsuntersuchung wieder positiv, gilt das Rind als Virämiker. Im Rahmen der Ohrstanzmarke gilt ein erster positiver Virusbefund als beweisend für einen Virämiker. In diesem Fall ist keine Wiederholungsuntersuchung notwendig. Virämiker sind aufgrund der hohen Erregerausscheidung von der Herde abzusondern und unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) töten zu lassen oder der Schlachtung zu zuführen. Beim Nachweis von persistent infizierten Muttertieren werden deren Kälber ohne eigene Untersuchung ebenfalls als Virämiker eingestuft. Die Erfassung des Einzeltierstatus erfolgt über die Veterinärverwaltung im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier).

Nach Entfernung aller Virämiker im Bestand und dem Vorliegen der negativen Untersuchungsergebnisse des gesamten Bestandes, folgt als zweiter Schritt der Sanierung ein **Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten**. Folgende Maßnahmen sind in dieser Zeit zur Erreichung der BVD-Virus-Unverdächtigkeit erforderlich:

- ◆ alle in dem Rinderbestand geborenen Kälber müssen bis zum sechsten Lebensmonat negativ auf das BVD-Virus untersucht worden sein.
- ◆ aller Rinder müssen frei von klinischen Erscheinungen sein, die auf eine BVD-Virus-Infektion hindeuten.
- ◆ es dürfen nur BVD-Virus-unverdächtige Rinder in den Rinderbestand eingestellt werden.
- ◆ die Rinder dürfen keinen Kontakt haben zu BVD-Virus-infizierten Rindern oder zu Rindern mit unbekanntem Status. Ausweg: z. B. reine Stallhaltung oder doppelte Weideumzäunung.
- ◆ die Besamung oder Bedeckung darf nur durch BVD-Virus-unverdächtige Bullen erfolgen.

Bei Identifizierung von Virämikern, beginnt der zwölfmonatige Beobachtungszeitraum nach Entfernung dieser Tiere von vorne. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält der Rinderbestand eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Status der BVD-Virus-Unverdächtigkeit.

Auch wenn ein Betrieb bereits den Status „frei“ oder „unverdächtig“ aufgrund des Niedersächsischen Sanierungsverfahrens trägt, muss er ebenfalls für alle Rinder des Bestandes ein negatives Untersuchungsergebnis auf das BVD-Virus vorweisen. D. h. die bisherigen Untersuchungsergebnisse werden anerkannt. Der Beobachtungszeitraum gilt für diese Betriebe ab dem Vorliegen der negativen Untersuchungsergebnisse für den Gesamtbestand. Für den Statuserhalt müssen alle Maßnahmen, wie sie im zwölfmonatigen Beobachtungszeitraum erforderlich waren, weiterhin erfüllt werden.

## **Mastbetriebe**

Für Rinder, die am 01.01.2011 älter als sechs Monate sind, kann die Veterinärbehörde eine Ausnahme von der Untersuchungspflicht erlauben. Möglich ist das aber nur, soweit die betreffenden Tiere in einen Mastbetrieb mit ausschließlicher Stallhaltung und anschließender Schlachtung verbracht werden.

## **Ist eine Schutzimpfung gegen das BVD-Virus notwendig?**

Aufgrund einer weiten Verbreitung des BVD-Virus in Deutschland, insbesondere in den rinderdichten Regionen, besteht für die Rinderbestände die Gefahr, sich jederzeit BVD-Virus über den Handel oder Weidekontakt einzuschleppen. Die Impfung der weiblichen Nachzucht vor dem ersten Belegen entzieht dem BVD-Virus die Möglichkeit, trächtige Tiere und ihre ungeborenen Kälber in den ersten 120 Tagen der Trächtigkeit zu infizieren und beugt somit der Entstehung von Virämikern vor. Besonders in der Anfangsphase der Sanierung, wenn sich noch PI-Tiere im Bestand befinden, ist es sinnvoll die weiblichen Tiere zu schützen. Für den optimalen Schutz wird ein zweistufiges Impfverfahren empfohlen, d. h. die Kombination aus einem Tot- und einem Lebendimpfstoff. Nähere Informationen zu dem Impfverfahren erhalten Sie bei ihrem Hoftierarzt oder beim Veterinäramt Landkreis Oldenburg.

## **Weitere Maßnahmen zum Schutz Ihres Rinderbestandes vor einer BVD-Virus-Infektion!**

Für den weiteren Schutz ihres Rinderbestandes vor einer BVD-Virus-Infektion sind folgende Hygienestandards einzuhalten:

- ◆ Einschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf ein notwendiges Minimum,
- ◆ Bereitstellung betriebseigener sauberer Stallkleidung oder Einmalwegkleidung,
- ◆ Trennung erkrankter Tiere und Virämiker vom übrigen Bestand sowie eine gründliche Reinigung und anschließende Desinfektion des Stalles,
- ◆ Abkalbungen getrennt vom Kuhbestand,
- ◆ getrennte Kälberhaltung,
- ◆ getrennte Haltung von Rindern und anderen landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren, insbesondere Schafen und Ziegen,
- ◆ Optimierung des Stallklimas.

## **Wer trägt die Kosten des Sanierungsverfahrens?**

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse gewährt ab sofort Beihilfen für die Untersuchung im Institut, die Diagnostika, den Impfstoff, die Ausmerzungen der Virämiker und seit Juli 2010 Beihilfen für die Ohrmarkenkosten (2 Ohrstanzmarken/Kalb) sowie für das sogenannte Servicepaket. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebe dem Verfahren nach Anlage 1 der Beihilfesatzung beitreten und die Maßnahmen nach der BVDV-Bundesverordnung durchführen.

**Für weitere Fragen steht in Ihnen das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg gerne zur Verfügung.**

## Sanierungsschema zur BVD-Virus-Unverdächtigkeit

